



Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Schreyvogelgasse 2/5
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: ifpi@ifpi.at

WAHRNEHMUNGSVERTRAG FÜR SCHALLTRÄGERHERSTELLER

abgeschlossen zwischen

Label:

(Firma und Anschrift des Schallplattenherstellers bzw. des inländischen Rechtsinhabers)
im Folgenden kurz „Berechtigter“ genannt

und der

LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH
Schreyvogelgasse 2/5
1010 Wien

im Folgenden kurz „LSG“ genannt:

1.

Der Berechtigte beauftragt die LSG mit der treuhändigen Wahrnehmung der ihm gegenwärtig und künftig zustehenden Rechte und Vergütungsansprüche der Schallträgerhersteller (§ 76 UrhG) und, soweit sie ihm zustehen, der ausübenden Künstler (§§ 66 ff UrhG) im nachstehend näher umschriebenen Umfang. Er räumt ihr zu diesem Zweck die alleinigen und ausschließenden Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche ein, u.zw. hinsichtlich von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern und im Fall der Punkte 1.2, 1.3 und 1.5 bis 1.6 auch hinsichtlich von zu Handelszwecken hergestellten Bildschallträgern;

1.1.

für die Wahrnehmung des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung nach den §§ 66 Abs 1 und 76 Abs 1 UrhG auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für das Gesicht und/oder das Gehör

- a) zum Zweck der Benutzung zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe im Sinn des § 76 Abs 3 UrhG oder
- b) zum Zweck der Benutzung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch einschließlich einer Benutzung im Rahmen von Schülerarbeiten

und für die Wahrnehmung des Rechts zur Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe solcher Wiedergabemittel;

1.2.

für die Wahrnehmung des Rechts der Vervielfältigung und Verbreitung nach den §§ 66 Abs 1 und 76 Abs 1 UrhG auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für das Gesicht und/oder das Gehör, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung; die LSG ist weiters berechtigt, die Sendung und öffentliche Aufführung mit Hilfe von widerrechtlich vervielfältigten und verbreiteten Tonträgern zu untersagen (§ 76 Abs 3 UrhG).

1.3.

für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nach § 76 Abs 3 UrhG;

1.4.

für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nach den §§ 69 Abs 3 und 76 Abs 4 UrhG, jeweils in Verbindung mit § 42 Abs 5 bis 7 UrhG;

1.5.

für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen nach den §§ 67 Abs 2 und 76 Abs 6 UrhG, jeweils in Verbindung mit § 59a UrhG;

1.6.

für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall des Vermietens und/oder Verleihens von Schall- und Bildschallträgern sowie im Fall der Benutzung derselben zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts.

Unter Rundfunksendung im Sinn der vorstehenden Bestimmungen ist die Sendung mit allen technischen Mitteln mit und ohne Draht (Leiter) und einschließlich der Sendung über Satellit zu verstehen.

Die LSG ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der ihr eingeräumten Rechte und Vergütungsansprüche im eigenen Namen berechtigt.

2.1.

Die Rechtseinräumung nach Punkt 1 erfolgt für alle Länder der Welt. Wird die LSG in einem bestimmten Land weder selbst noch aufgrund von Gegenseitigkeits- oder Vertretungsverträgen mit ausländischen Gesellschaften desselben Geschäftszwecks ausreichend und wirksam tätig, kann der Berechtigte die Rückübertragung für den räumlichen Bereich des betreffenden Landes verlangen;

2.2.

Auslandsabrechnungen haben dessen ungeachtet nach Möglichkeit nicht im Weg internationaler Abrechnungen zwischen den Gesellschaften, sondern über die jeweiligen ausländischen Vertreter des Berechtigten zu erfolgen;

2.3.

Die Rechtseinräumung nach Punkt 1 gilt für Schutzdauer, einschließlich eventueller geteilter Schutzperioden oder allfälliger Verlängerungen. Sie gilt weiters für alle derzeit oder erst künftig gewährten Rechte im Umfang des Punkts 1. Bei abweichender zukünftiger Rechtslage sowie im Fall abweichender Rechtslage im Ausland gelten entsprechende Rechte als eingeräumt;

2.4.

Die Rechtseinräumung nach Punkt 1 gilt auch für den Fall der Verwertung von Leistungen des Berechtigten in Teilen, Ausschnitten und Umgestaltungen etc. Sie gilt ferner auch dann, wenn der Berechtigte die Rechte durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge erlangt hat.

3.1.

Der Berechtigte ist verpflichtet, der LSG die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen (Verträge etc.) zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt hinsichtlich der zur Verteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen;

3.2.

Der Berechtigte verpflichtet sich weiters, der LSG diejenigen Marken (Labels) hinsichtlich derer er Rechte geltend macht, sowie alle Veränderungen unverzüglich bekanntzugeben und hält diese hinsichtlich aller Ansprüche, die von Dritten an diesen Marken (Labels) geltend gemacht werden, schad- und klaglos.

4.

Über die Ansprüche des Berechtigten gegen die LSG kann nur mit der schriftlichen Zustimmung, insbesondere durch Abtretung, verfügt werden.

5.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die der LSG nach Punkt 1 eingeräumten Rechte und Ansprüche fallen mit Auflösung dieses Vertrags an die Berechtigten zurück, ohne dass es eines besonderen Rückübertragungsakts bedürfte.

6.

Der Gesellschaftsvertrag der LSG in seiner jeweils gültigen Fassung ist integrierender Bestandteil dieses Wahrnehmungsvertrages. Die Verteilung hat möglichst kostensparend und nach Richtlinien zu erfolgen, die von der LSG festgelegt werden. Die LSG kann soziale Einrichtungen schaffen und Rücklagen zur Erfüllung ungeklärter Ansprüche oder für künftige Belastungen bilden.

7.

Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung der seine Person betreffenden Daten, insbesondere einen Wechsel des Sitzes (Anschrift) unverzüglich der LSG bekanntzugeben. Bis zum Eingang einer solchen Mitteilung können alle Verständigungen und Zahlungen rechtswirksam und mit schuldbefreiender Wirkung an die bisher bekanntgegebene Anschrift erfolgen.

8.

Für allfällige Streitigkeiten zwischen der LSG und dem Berechtigten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen im 1. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Wien, am

....., am

LSG – WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGS-
SCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

Dr. F. Medwenitsch

ppa. G. Gorgosilich

.....
(Firmenstempel/Unterschrift des Berechtigten)